

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## § 1 Allgemeines

(1) Grundlage unserer Beauftragung durch den Auftraggeber (Verbraucher, §13 BGB) sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht abweichende individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, und im Übrigen die einschlägigen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

## § 2 Angebot, Unterlagen und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. (2) Grundlage unserer Ausführung ist unser Angebot, soweit nicht andere Leistungsbeschreibungen vorrangig vereinbart sind. (3) Wir haften nicht für die Fehler, die sich aus den vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen und Angaben (Zeichnungen, Muster od. dgl.) ergeben. Dies gilt nicht für Fehler, die wir bei angemessener Sorgfalt hätten erkennen müssen. Soweit solche Fehler von uns festgestellt werden, ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen. (4) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. (5) Behördliche und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und uns rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

## § 3 Ausführung

(1) Soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart, gelten die angegebenen Ausführungs-terminen und -fristen als für uns unverbindliche Angaben. (2) Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für unsere Leistungserbringung zum vereinbarten Termin vorliegen. Insbesondere müssen alle notwendigen Vorarbeiten wie Maurer-, Putz-, Stemm- und Fußbodenarbeiten beendet sein. Der Arbeitsbereich selbst muss freigeräumt sein. Hierzu gehört u.a. auch, dass z.B. Gärten etc. abgehängt und z.B. Fensterbänke freigeräumt sind. Zudem muss der ungehinderte Zugang zum Arbeitsbereich gewährleistet sein. So müssen z.B. in mehrgeschossigen Gebäuden Treppen vorhanden und benutzbar sein. (3) Für Gerüste über 2 Meter Arbeitshöhe ist kostenlose Mitbenutzung vorhandener Gerüste jedenfalls aber bauseitige Bereitstellung vorausgesetzt. (4) Baukran / Lift / Aufzüge Bei Bauten ab 4 Stockwerken inkl. Erdgeschoss sind bauseitige Aufzugsmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch sinngemäss für Terrassenhäuser. Ist für die Montage ein Kran, ein Lift oder ein Aufzug erforderlich, muss dieser vom Bauherrn kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart wird. (5) Baustrom und Bauwasser werden vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt. (6) Lagerplatz Für die vom Unternehmer anzuliefernden Bauteile und Material ist bauseitig kostenlos ein geeigneter Lagerplatz zur Verfügung zu stellen. Bei einem Fenstersatz ist für die Zwischenlagerung für ausgebaut, alte Fenster ebenfalls ein Lagerplatz zur Verfügung zu stellen.

## § 4 Vergütung

(1) Die Vereinbarung als Einheitspreis-, Pauschalpreis- oder Stundenlohnvertrag ergibt sich aus unserem zugrundeliegenden Angebot. Alle Angebotspreise verstehen sich zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer. (2) Bei Regiarbeiten hat der Unternehmer, neben der Vergütung der Arbeit gemäss Regielohnansätzen, Anspruch auf gesonderte Vergütung des Einsatzes von Servicewagen, Kleinmaschinen und Spezialwerkzeugen. Die An- und Abfahrt wird als Arbeitszeit vergütet. (3) An die vereinbarten Vertragspreise sind wir für die Dauer von vier Monaten nach Vertragsschluss gebunden. Nach Ablauf vorgenannter Frist sind wir berechtigt, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn- und Materialkosten vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. (4) Im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführte Leistungen, die zur Durchführung der Vertragsleistungen notwendig sind oder auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt wurden, hat der Auftraggeber zusätzlich zu vergüten. Dies gilt insbesondere für Stemm-, Verputz-, Beiputzarbeiten und dergleichen. Erschwerte Transport-, Arbeits-, Zugangs- und Montagebedingungen, die aus der Anfrage nicht ersichtlich waren, werden, soweit sie nicht im Angebot miteinbezogen sind, gesondert berechnet; die Vergütung erfolgt dabei nach Stundenaufwand zu dem vertraglich vereinbarten oder nachrangig zum ortsüblichen Stundensatz zusätzlich der uns entstandenen weiteren Aufwendungen, wie z.B. insbesondere erhöhte Transportkosten oder Gerüstkosten, jeweils zusätzlich gesetzlicher Umsatzsteuer. (5) Vom Auftraggeber angeordnete Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeiten werden auf der Grundlage der tariflichen Zuschläge gesondert berechnet. (6) Erteilt der Auftraggeber Anordnungen, aufgrund derer das ursprünglich von uns genommene Aufmaß geändert werden muss, hat er uns die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

## § 5 Zahlungsbedingungen und Verzug

(1) Alle Zahlungen sind nach Fälligkeit und Rechnungslegung vom Auftraggeber ohne jeden Abzug (Skonto/Rabatt) spätestens binnen 14 Tagen auf unser Konto zu leisten. Nach Ablauf der 14-Tages-Frist befindet sich der Auftraggeber in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat. (2) Pauschalpreise Vereinbarte Pauschalpreise sind rein netto ohne jeden Abzug. (3) Abzüge Nach Ablauf der Zahlungsfristen entfällt ein Skontoabzug. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden nachbelastet. (4) Rückbehaltungsrecht Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung des vollen Werkpreises und Einhaltung der Zahlungsfristen. Das Rückbehaltungsrecht der Bauherrschaft wird ausgeschlossen. z.B. Malerarbeiten sind kostenpflichtig § 6 Pauschalierter (5) Schadensersatz Bei einem uns zustehenden Schadensersatzanspruch wird der Schadensbetrag auf 20% der Auftragssumme pauschaliert, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Im Übrigen bleibt uns die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten, sofern wir diesen nachweisen.

## § 6 Bauabnahme und Mängelrüge

(1) Abnahme Alle vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten sind sofort nach Fertigstellung und Anzeige der Vervollendung vom Bauherrn oder von der Bauleitung im Beisein des Unternehmers zu kontrollieren. Über die Abnahme wird in der Regel ein schriftliches Protokoll erstellt und von den Parteien unterzeichnet. (2) Mängel sind innert 5 Werktagen dem Unternehmen als Mängelrüge schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gilt das Werk als mängelfrei genehmigt. (3) Risikoübergang Mit der förmlichen Abnahme des Werkes oder durch die Inbetriebnahme beziehungsweise den uneingeschränkten Gebrauch trägt der Bauherr das Risiko für die Beschädigung und für den Untergang (Verlust) des Werkes. (4) Haftpflicht Nach erfolgter Bauabnahme kann der Unternehmer für durch Dritte verursachte Schäden nicht mehr haftbar gemacht werden.

## § 7 Mängelhaftung

(1) Herstellerangaben Dritter zu Produkten stellen keine vereinbarte Beschaffenheit des von uns geschuldeten Werks dar. (2) Produktspezifische Eigenschaften von Produkten gelten als vertraglich vereinbarte Sollbeschaffenheit. Hierzu zählen insbesondere Erscheinungen an Gläsern wie Verzerrungen des äußeren Spiegelbildes („Doppelscheibeneffekt“) bei Isoliergläsern, Klappergeräusche bei Sprossen u.ä. (3) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Beanstandungen ausgeschlossen, die nach Abnahme durch fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder eines Dritten oder durch übliche Abnutzung/ Verschleiß (z.B. bei Dichtungen) entstanden sind. (4) Kommen wir einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und wird uns zum vereinbarten Zeitpunkt kein Zugang zum Objekt gewährt oder liegt objektiv kein Mangel am Werk vor und hat der Auftraggeber diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat er unsere Aufwendungen nach der ortsüblichen Vergütung zu ersetzen. (5) Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in zwei Jahren ab der Abnahme. Die Verjährungsfrist für elektrotechnische/elektronische Teile beträgt ein Jahr ab der Abnahme. Etwaig erteilte Herstellergarantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

## § 8 Gewährleistungsausschluss

Jegliche Gewährleistung des Unternehmers ist ausgeschlossen für: (1) Mängel infolge Fehler in der Baukonstruktion. (2) Fehler oder Mängel in der massgeblichen Detailplanung, die der Bauherr selbst dem Vertrag zu Grunde gelegt hat. (3) Mängel, die infolge zu hoher Luftfeuchtigkeit oder zu hoher Raumtemperatur im Bau nach dem Einbau oder während der Nutzung entstehen. (4) Mängel infolge unsachgemässer Behandlung und Nutzung durch den Bauherrn. (5) Beschädigung durch Dritte nach der Bauabnahme. (6) Glasbruch, insbesondere Spannungsrisse infolge thermischer Überlastung. (7) Nicht als Mängel gelten kleine Kratzer, fettige Oberflächen und ähnliches, die aus einer Distanz von 3 Metern senkrecht betrachtet nicht erkennbar sind. (8) Einstellarbeiten, welche durch den Gebrauch notwendig werden. (9) Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Definition der Produktverwendung (10) Mängel infolge mangel- oder lückenhafter Offertunterlagen der Bauherrschaft bzw. deren Hilfspersonen (11) Mängel zufolge ungenügender oder fehlerhafter Wartung (12) Eigenschaften von Naturprodukten gemäss Ziffer 1.3. Der Unternehmer haftet nicht für Schäden, die trotz sorgfältiger Arbeit am zu bearbeitenden Bauwerk entstanden sind. Insbesondere haftet der Unternehmer nicht für Schäden an unter der Oberfläche liegenden Bauteilen wie Leitungen, Ablaufrohren, Dichtungen und Isolationen etc., die weder bezeichnet noch auf den dem Unternehmer abgegebenen Plänen klar ersichtlich sind. Jegliche Haftung für indirekten Schaden, insbesondere entgangenen Gewinn, verlorene Investitionen, Schadenersatzforderungen Dritter etc.

## § 9 Wartung

(1) Bedienungsanleitungen, vorschriften, Produktanwendungsvorschriften usw. können der Bauherrschaft nach der Bauabnahme (auf deren Verlangen) übergeben werden. Die Bauherrschaft ist ausschliesslich für die korrekte Wartung und Nutzung verantwortlich.

## § 10 Gerichtsstand

(1) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 50126 Bergheim

## § 11 Haftungsbeschränkung

(1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bzw. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Vertreters oder Erfüllungshelfen unseres Unternehmens beruhen. (2) Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt nicht für die Haftung für schuldhaft Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und auch nicht für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

(1) Das Eigentum an angelieferten Sachen wird bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises vorbehalten.

## § 13 Zugang und Veröffentlichungen

(1) Wir sind auch nach Beendigung des Vertrags berechtigt, das Bauwerk/die bauliche Anlage und das zugehörige Grundstück in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen des Gebäudes und/oder der Gebäudeteile, an dem/denen unsere Werkleistungen ausgeführt wurden, zu fertigen. Zudem sind wir zu Veröffentlichungen über unsere Werkleistungen an dem vertragsgegenständlichen Bauvorhaben befugt. Dies schließt auch die Veröffentlichung der Aufnahmen gemäß Satz 1 ein, sowie deren Vervielfältigung und Verbreitung. Der Auftraggeber darf der Anfertigung von Aufnahmen und/oder Veröffentlichungen nur dann widersprechen, wenn er berechtigtes Interesse daran geltend machen kann.

## § 14 Nicht inbegriffene Leistungen

(1) Objektbezogene, behördliche Abklärungen, Auflagen und Bauherrschaftsinformationen wie z. B. Lärmschutz LSV, Brandschutz (2) Asbest erkennen, beurteilen und richtig handeln (3) Ausgleichs- und Leibungsputz, Maurer- und Putzarbeiten. (4) Erstellen und Schliessen von Aussparungen und Durchbrüchen für die Bedienungselemente inkl. Abdichtungsarbeiten. (Versiegelung) (5) Abdeckung der Montageschrauben. (6) Aussere und innere Abdichtungen zwischen Bauwerk und Rahmen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht enthalten. (7) Verfüllen von Hohlräumen oder Herstellung einer Montageunterkonstruktion zwischen Fenster und Bauwerk (8) Entfernen und Wiedermontage des Gerätes. (9) Reinigen für die Abnahme: Entfernen von Verschmutzungen, Verpackungsrückständen, Etiketten, Kleberückständen, Klebebändern, Transport- und Lagerungsverunreinigungen. Entfernen von Schutzfolien. (10) Reinigung der Verglasung inkl. Fensterrahmen und Flügel. (11) Massnahmen zum Schutz von Bauteilen gegen Beschädigungen nach dem Einbau. (12) Zuschläge für Überstunden sowie Nacht- und Sonntagsarbeit aus Gründen, die der Bauherr zu vertreten hat. (13) Mehraufwand infolge erschwerender Umstände, die bei Offertstellung nicht ersichtlich war. Diese sind beim Erkennen dem Bauherrn sofort schriftlich mitzuteilen. (14) Mehraufwand für Reisezeit, Reisekosten und Logis infolge nicht vorhergesehener, vom Bauherrn zu vertretende Unterbrechung der Arbeiten. (15) Anpassungsarbeiten infolge Überschreitung der Toleranzen von angrenzenden Bauteilen.

§ 15 Hinweis gemäß §36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (1) Die PETER-SOHN Fenster- und Fassadentechnik GbR ist nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

## § 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. (2) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen.